

## der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 73

16. März 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

---

#### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 595/74 der Kommission vom 15. März 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker 1
- Verordnung (EWG) Nr. 596/74 der Kommission vom 15. März 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen 3
- Verordnung (EWG) Nr. 597/74 der Kommission vom 15. März 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen 5
- Verordnung (EWG) Nr. 598/74 der Kommission vom 15. März 1974 zur Festsetzung der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Zuckerarten 11
- Verordnung (EWG) Nr. 601/74 der Kommission vom 15. März 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl . . . . . 13
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 602/74 der Kommission vom 15. März 1974 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Verwendung der Einfuhrlizenzen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse . . . . . 15
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 603/74 der Kommission vom 15. März 1974 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten Drittländern . . . . . 16
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 604/74 der Kommission vom 15. März 1974 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach dritten Ländern . . . . . 19
- Verordnung (EWG) Nr. 605/74 der Kommission vom 15. März 1974 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais als Hilfeleistung für Senegal . . . . . 22

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 606/74 der Kommission vom 15. März 1974 über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Madagaskar . . . . .	24
Verordnung (EWG) Nr. 607/74 der Kommission vom 15. März 1974 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Indonesien . . . . .	27
Verordnung (EWG) Nr. 608/74 der Kommission vom 15. März 1974 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz . . . . .	29
★ Verordnung (EWG) Nr. 609/74 der Kommission vom 15. März 1974 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Verwendung der Einfuhrlizenzen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse . . . . .	32
Verordnung (EWG) Nr. 610/74 der Kommission vom 15. März 1974 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	33
<hr/>	
Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) . . .	35
Offene Verfahren . . . . .	37
Nicht offene Verfahren . . . . .	39

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 595/74 DER KOMMISSION****vom 15. März 1974****zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. März 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1974

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1973, S. 30.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. März 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen  
bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :  A. denaturiert : I. Weißzucker II. Rohzucker  B. nicht denaturiert : I. Weißzucker II. Rohzucker	   0 0  0 0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 596/74 DER KOMMISSION

vom 15. März 1974

### zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 179/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 letzter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG kann eine Ausfuhrabschöpfung auf die Erzeugnisse der Tarifnummern 11.08 A I, III, IV und V, 11.09, 17.02 B II, 17.05 B und 23.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden, wenn die Preise für Mais und Weichweizen auf dem Weltmarkt den Betrag von 6,80 Rechnungseinheiten überschreiten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 vom 26. Juli 1971<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 347/73<sup>(6)</sup>, hat die Kommission die Durchführungsbestimmungen zur Anwendung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen festgelegt. Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung sieht vor, daß eine Abschöpfung eingeführt wird, wenn festgestellt wird, daß die Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais bzw. Weichweizen um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger als die im laufenden Monat geltende Erstattung bei der Erzeugung liegt und daß der Durchschnitt der in den folgenden 15 aufeinanderfolgenden Tagen geltenden Abschöpfungen um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger ist als der Durchschnitt der in denselben 15 Tagen geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr ist je 100 kg des Grunderzeugnisses gleich der Differenz zwischen der am Tag der Festsetzung dieser Abschöpfung bei der

Ausfuhr geltenden Erstattung bei der Erzeugung und dem Durchschnitt der Einfuhrabschöpfungen, die 7 Tage vor dem Tag des Inkrafttretens zu erheben waren. Diese Differenz wird sodann für die betreffenden stärkehaltigen Erzeugnisse mit den in Spalte 4 der Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 1052/68<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 881/73<sup>(8)</sup>, aufgeführten Koeffizienten multipliziert.

Die Erstattung bei der Erzeugung für Mais und Weichweizen zur Herstellung von Stärke und Quellmehl ist in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 371/67/EWG festgesetzt.

Gemäß Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 sind für die neuen Mitgliedstaaten die in den vorstehend genannten Artikeln als Abschöpfung bei der Einfuhr und als Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigenden Beträge gleich der Abschöpfung bzw. der Erstattung bei der Erzeugung des betreffenden Erzeugnisses, vermindert um den anwendbaren Ausgleichsbetrag.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr wird einmal wöchentlich festgesetzt. Sie wird nur geändert, wenn die Anwendung der Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 a) der Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 zu einer Erhöhung oder Verminderung über 0,08 Rechnungseinheiten je 100 kg Grunderzeugnis führt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen auf die Weltmarktpreise für Mais und Weichweizen und auf die Einfuhrabschöpfungen führt zur Einführung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 40.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 11.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1973, S. 17.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 30.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 2**Artikel 1*

Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr werden wie im Anhang dieser Verordnung für die dort aufgeführten Erzeugnisse angegeben festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 16. März 1974 in Kraft.

Sie gilt vom 16. März 1974 an für die stärkehaltigen Erzeugnisse von Mais und vom 18. März 1974 an für die stärkehaltigen Erzeugnisse von Weichweizen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1974

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

Nummer des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen bei der Ausfuhr in RE/100 kg
11.08 A I	Stärke von Mais	6,078
11.08 A III	Stärke von Weizen	11,658
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln	6,078
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke	6,078
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet	21,196
11.09 B	Kleber von Weizen, nicht getrocknet	21,196
17.02 B II a)	Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert <sup>(1)</sup>	7,928
17.02 B II b)	Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert <sup>(1)</sup>	6,078
17.05 B I	Glukose (Dextrose), aromatisiert oder gefärbt, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	7,928
17.05 B II	Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert	6,078
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	7,550

<sup>(1)</sup> Das zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 597/74 DER KOMMISSION**

vom 15. März 1974

**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 419/74<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1443/73<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. März 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1974

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1974, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1973, S. 44.

## ANHANG

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert : A. Mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger : I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch : a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger b) andere II. andere : a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von : 1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen b) andere, mit einem Fettgehalt, von : 1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen B. andere, mit einem Fettgehalt von : I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0110 0120  0130 0140 0150 0160  0200 0300 0400	12,20 10,20  10,20 13,26 9,20 12,26  33,42 70,69 109,25
04.02	Milch und Rahm haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert : A. nicht gezuckert : I. Molke II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert : a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von : 1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen 3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen 4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen b) andere, mit einem Fettgehalt von : 1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen 3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen 4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert : a) in luftdicht verschlossenen Metall Dosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger oder in Glasflaschen mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger : 1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. andere b) andere, mit einem Fettgehalt von : 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger 2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0500  0620 0720 0820 0920  1020 1120 1220 1320  1420 1520 1620 1720	3,39  18,50 65,95 67,95 81,73  12,50 59,95 61,95 75,73  15,98 21,57 70,69 109,25



Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.02 (Fortsetzung)	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen <sup>(1)</sup> , in luftdicht verschlossenen Metall Dosen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt <sup>(2)</sup> von :		
	1. mehr als 10 bis 11 Gewichtshundertteilen	1810	29,00
	2. mehr als 14,5 bis 15,5 Gewichtshundertteilen	1910	33,00
	3. mehr als 17 bis 18 Gewichtshundertteilen	2010	36,00
	4. mehr als 23 bis 24 Gewichtshundertteilen	2110	38,00
	b) andere :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(2)</sup>	2220	per kg 0,1250 <sup>(9)</sup>
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen <sup>(3)</sup>	2320	per kg 0,5995 <sup>(9)</sup>
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen <sup>(3)</sup>	2420	per kg 0,7573 <sup>(9)</sup>
	2. andere mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(3)</sup>	2520	per kg 0,1250 <sup>(10)</sup>
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen <sup>(3)</sup>	2620	per kg 0,5995 <sup>(10)</sup>
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen <sup>(3)</sup>	2720	per kg 0,7573 <sup>(10)</sup>
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
a) in luftdicht verschlossenen Metall Dosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810	30,15	
b) andere, mit einem Fettgehalt von :			
1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger <sup>(3)</sup>	2910	per kg 0,7069 <sup>(10)</sup>	
2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen <sup>(3)</sup>	3010	per kg 1,0925 <sup>(10)</sup>	
04.03	Butter :		
A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger	3110	128,53	
B. andere	3210	156,81	
04.04	Käse und Quark :		
A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform :			
I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten <sup>(2)</sup> :			
a) in Standard-Laiben <sup>(4)</sup> und mit einem Frei-Grenze-Wert <sup>(5)</sup> für 100 kg Eigengewicht von :			
1. 151,68 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 171,68 RE (a)	3314	15,00	
2. 171,68 RE (a) oder mehr	3413	100,05 <sup>(11)</sup>	

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.04 (Fortsetzung)	b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt :		
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von :		
	aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert <sup>(5)</sup> für 100 kg Eigengewicht von 171,68 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 199,68 RE (a)	3514	15,00
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert <sup>(5)</sup> für 100 kg Eigengewicht von 199,68 RE (a) oder mehr	3612	100,05 <sup>(11)</sup>
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g <sup>(6)</sup> und mit einem Frei-Grenze-Wert <sup>(5)</sup> für 100 kg Eigengewicht von 219,68 RE (a)	3712	100,05 <sup>(11)</sup>
	II. andere	3800	100,05
	B. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt <sup>(2)</sup>	3900	91,46 <sup>(12)</sup>
	C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform	4000	54,05
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :		
	I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf <sup>(7)</sup> , mit einem Frei-Grenze-Wert <sup>(5)</sup> für 100 kg Eigengewicht von 140 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse <sup>(8)</sup> von :		
	a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben	4111	30,00
	b) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für 5/6 der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel	4211	31,00
	c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben	4311	35,00
	II. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4410	83,58
	2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen	4510	91,21
b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610	171,21	
E. andere :			
I. weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :			
a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger	4710	91,46	

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.04 (Fortsetzung)	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. Cheddar, Chester	4810	75,43
	2. Tilsiter und Butterkäse, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von (2) :		
	aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4922	83,94 (13)
	bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen	5022	83,94 (14)
	3. Kashkaval (2)	5030	83,94 (15)
	4. Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegen- fell (2)	5060	83,94 (15)
	5. andere	5120	83,94
	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	5210	62,96
	2. andere	5250	163,94
	II. andere		
a) gerieben oder in Pulverform	5310	91,46	
b) andere	5410	163,94	
17.02	Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :		
	A. Laktose und Laktosesirup :		
	II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshun- dertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff (16))	5500	13,92 (16)
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließ- lich Vanille- und Vanillinzucker) ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker :		
	A. Laktose und Laktosesirup	5600	13,92
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen (8) :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. . . . .		
	2. . . . .		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5700	11,38
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800	14,25
	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen :		
	1. . . . .		
	2. . . . .		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900	13,25

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
23.07 (Fortsetzung)	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen : 1. . . . . 2. . . . . 3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	6000	10,75
	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milch- erzeugnisse enthaltend	6100	14,25

Für die Fußnoten (1) bis (6) siehe die Fußnoten (1) bis (6) der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968).

(\*) Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;  
b) 6,00 RE ;  
c) 0 RE.

(1\*) Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;  
b) 0 RE.

(11) Die Abschöpfung ist auf 7,50 RE für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

(12) Die Abschöpfung ist auf 6 v.H. des Zollwerts beschränkt.

(13) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 53,05 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

(14) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 73,05 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

(15) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 53,05 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Bulgarien, Ungarn, Rumänien und der Türkei (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

(16) Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

(\*) Für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich wird dieser Frei-Grenze-Wert um 17,68 RE je 100 kg Eigengewicht vermindert.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 598/74 DER KOMMISSION**

vom 15. März 1974

**zur Festsetzung der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Zuckerarten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5, zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Ausfuhr von Sirupen und anderen Zuckerarten zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 403/74 <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 580/74 <sup>(4)</sup>, eingeführt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 389/74 der Kommission vom 14. Februar 1974 <sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 527/74 <sup>(6)</sup>, hat Durchführungsvorschriften betreffend die besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirupen und anderen Zuckern eingeführt.

Die Anwendung der in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 403/74 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Grundbetrag der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse wird entsprechend den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. März 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 44 vom 16. 2. 1974, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1974, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1974, S. 35.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1974, S. 7.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 15. März 1974 zur Festsetzung der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Zuckerarten

		(RE/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag der besonderen Ausfuhrabschöpfung je 1 v.H. Saccharosegehalt <sup>(1)</sup>
17.02	Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melasse, karamelisiert :	
	ex D. Invertzucker und andere Sirupe, ausgenommen Saccharose-Sirupe mit einem Reinheitsgrad von 97 v.H. oder weniger <sup>(2)</sup> und in Verpackungen mit einem Inhalt von 25 kg oder weniger	0,2350
	ex F. Rüben- und Rohrzucker, karamelisiert	0,2350
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker :	
	ex C. Andere, ausgenommen Melassen, aromatisiert oder gefärbt	0,2350

<sup>(1)</sup> Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

<sup>(2)</sup> Der Reinheitsgrad der Sirupe wird nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 601/74 DER KOMMISSION**

vom 15. März 1974

**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland<sup>(3)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3256/73<sup>(6)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3256/73 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angebotspreise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Abschöpfungen bei der Ausfuhr, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Diese Abschöpfungen werden für Erzeugnisse der Tarifstelle 15.07 A in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 5 Kilogramm angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. März 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1974

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.

(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

(4) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

(5) ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 331 vom 1. 12. 1973, S. 55.

## ANHANG

## Auf Ausfuhren von Olivenöl nach Griechenland und Drittländern anwendbare Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge in RE/100 kg
ex 15.07 A I a)	64,303
ex 15.07 A I b)	86,317
ex 15.07 A II	57,931



## VERORDNUNG (EWG) Nr. 602/74 DER KOMMISSION

vom 15. März 1974

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Verwendung der Einfuhrlizenzen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 419/74<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für bestimmte Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse wird die Rechnungseinheit als Kriterium für die Abgrenzung der Tarifstellen verwendet. Infolge der gegenwärtigen Währungslage kann sich die Tarifstelle dieser Erzeugnisse zwischen dem Tag der Beantragung der Einfuhrlizenz und dem Tag ihrer Verwendung ändern. Um die sich aus dieser Situation ergebenden Schwierigkeiten zu vermeiden, ist es angezeigt zuzulassen, daß die Lizenz für zwei Tarifstellen beantragt werden kann, die von ein und demselben Betrag in Rechnungseinheiten abgegrenzt werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EWG) Nr. 609/74<sup>(4)</sup>, ist daher in diesem Sinne zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In die Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 wird folgender Artikel 35b eingefügt :

*„Artikel 35b*

Für die Erzeugnisse der Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs, für die die Rechnungseinheit als Abgrenzungskriterium verwendet wird, kann der Antragsteller in seinem Antrag auf Erteilung der Einfuhrlizenz zwei Tarifstellen angeben, die durch denselben Betrag abgegrenzt werden.

Die beiden in dem Antrag bezeichneten Tarifstellen werden in der Lizenz aufgeführt.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1974, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 48.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 32 dieses Amtsblatts.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 603/74 DER KOMMISSION**

vom 15. März 1974

**zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2632/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Weltmarkt für Weichweizen ist durch einen beständigen Preisanstieg gekennzeichnet. Dieser Anstieg ist insbesondere auf ein wachsendes Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zurückzuführen. Aus diesem Grunde ist die Versorgung bestimmter Märkte in Frage gestellt. Um zu einer Verbesserung dieser Lage beizutragen, ist es angebracht, für Weichweizen eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten Ausfuhrabschöpfung zu eröffnen und diese Ausfuhr auf die betreffenden, zu der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 der Kommission vom 5. Mai 1972 über eine neue Begrenzung der Bestimmungszonen für die Ausfuhrerstattung für Getreide und Reis<sup>(5)</sup> genannten Zone I gehörenden Märkte zu beschränken.

Die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 der Kommission vom 16. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für Getreide<sup>(6)</sup> geregelt.

Das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Zuschlagsempfänger alle im Zeitpunkt der Einreichung der Angebote eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Hierzu zählt auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Lizenz zu stellen und nach dem vorgesehenen Bestimmungsbereich auszuführen. Die bei Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskautions kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 272 vom 29. 9. 1973, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1972, S. 10.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 319 vom 20. 11. 1973, S. 10.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muß die tatsächliche Gültigkeitsdauer der den Zuschlagsempfängern auf Grund der Ausschreibung erteilten Lizenzen identisch sein.

Die Festsetzung einer Ausfuhrabschöpfung mittels einer Ausschreibung soll eine bessere Marktverwaltung ermöglichen. Dieses Ziel könnte durch eine zu kurze Laufzeit der Ausfuhrlicenzen in Frage gestellt werden. Es ist daher angebracht, von der in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und eine besondere Laufzeit der im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Lizenzen festzusetzen.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens der Ausfuhrabschöpfung zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates genannten Ausfuhrabschöpfung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für Weichweizen, der nach den Ländern der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 genannten Zone I auszuführen ist.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 31. Mai 1974 eröffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Zeitpunkte für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

(4) Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 beträgt die Frist, die zwischen der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung und dem ersten, für die Einreichung

der Angebote festgesetzten Zeitpunkt einzuhalten ist, 10 Tage.

#### Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 250 Tonnen erstreckt.

#### Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 ist die im Rahmen dieser Ausschreibung zu stellende Kautionsgleich 50 v.H. der von dem betreffenden Bieter gebotenen Ausfuhrabschöpfung; sie darf jedoch nicht weniger als 15 Rechnungseinheiten je Tonne betragen.

(2) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 und außer im Falle höherer Gewalt wird die in Absatz 1 genannte Kautions nur für die Menge freigegeben, für die der Zuschlagsempfänger den Nachweis erbringt, daß sie in einem der Länder der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zone zum freien Verkehr abgefertigt wurde oder nur für das Angebot, dem nicht stattgegeben wurde.

Der im vorstehenden Unterabsatz genannte Nachweis wird durch Vorlage des Zollpapiers oder einer von den zuständigen Stellen entsprechend beglaubigten Abschrift oder Fotokopie dieses Zollpapiers erbracht.

Die Kautions wird unverzüglich freigegeben.

#### Artikel 4

Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 13 die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Bestimmungszone.

Die Lizenz verpflichtet, nach dieser Zone auszuführen.

#### Artikel 5

Die Ausfuhrlizenz wird nicht erteilt und die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 gestellte und in Artikel 3 Absatz 1 genannte Kautions verfällt, wenn die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 genannte Verpflichtung nicht eingehalten wird.

#### Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70<sup>(1)</sup> gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer

(1) ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.

Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum Ende des zweiten darauffolgenden Kalendermonats.

#### Artikel 7

(1) Wird die Verpflichtung zur Ausfuhr nach dem vorgesehenen Bestimmungsgebiet nicht erfüllt, so verfällt die in Artikel 3 Absatz 1 genannte Kautions für eine Menge, die dem Unterschied entspricht zwischen

a) 93 v.H. der in der Ausfuhrlizenz angegebenen Nettomenge und

b) der tatsächlich ausgeführten Menge.

(2) Beträgt die ausgeführte Menge jedoch weniger als 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Menge, so verfällt die Kautions vollständig.

(3) Auf Antrag des Lizenzinhabers können die Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, daß die Ausfuhr von mindestens 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Nettomenge bewiesen ist, die Kautions für die Teilmengen freistellen, für die der in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz genannte Nachweis der Ausfuhr nach dem betreffenden Bestimmungsgebiet erbracht ist.

#### Artikel 8

Die eingereichten Angebote müssen durch Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens 1½ Stunden nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, so wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugeworfen sein. Sie müssen nach dem im Anhang wiedergegebenen Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

#### Artikel 9

Während des Zeitraums, in dem in Italien die sogenannte Sommerzeit angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesem Mitgliedstaat als um eine Stunde hinausgeschoben. Während des Zeitraums, in dem in Irland und im Vereinigten Königreich die sogenannte Sommerzeit nicht angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesen Mitgliedstaaten als um eine Stunde vorverlegt.

#### Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach der Zone I

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrabschöpfung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 604/74 DER KOMMISSION

vom 15. März 1974

### zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach dritten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2632/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtige Lage auf den Getreidemärkten läßt es zweckmäßig erscheinen, für Weichweizen eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten Ausfuhrabschöpfung zu eröffnen.

Die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 der Kommission vom 16. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für Getreide<sup>(5)</sup> geregelt.

Das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Zuschlagsempfänger alle im Zeitpunkt der Einreichung der Angebote eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Hierzu zählt auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Die bei Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskautions kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so ergibt sich daraus der Verlust dieser Kautions.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muß die tatsächliche Gültigkeitsdauer der den Zuschlagsempfängern auf Grund der Ausschreibung erteilten Lizenzen identisch sein.

Die Festsetzung einer Ausfuhrabschöpfung mittels einer Ausschreibung soll eine bessere Marktverwaltung ermöglichen. Dieses Ziel könnte durch eine zu

kurze Laufzeit der Ausfuhrlicenzen in Frage gestellt werden. Es ist daher angebracht, von der in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und eine besondere Laufzeit der im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Lizenzen festzusetzen.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens der Ausfuhrabschöpfung zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates genannten Ausfuhrabschöpfung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für Weichweizen.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 31. Mai 1974 eröffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Zeitpunkte für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

(4) Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 beträgt die Frist, die zwischen der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung und dem ersten, für die Einreichung der Angebote festgesetzten Zeitpunkt einzuhalten ist, 10 Tage.

#### *Artikel 2*

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 250 Tonnen erstreckt.

#### *Artikel 3*

Die Ausfuhrlizenz wird nicht erteilt und die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 gestellte Kautions verfällt, wenn die in Artikel 2 Absatz 3

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 272 vom 29. 9. 1973, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 319 vom 20. 11. 1973, S. 10.

Buchstabe b) dieser Verordnung genannte Verpflichtung nicht eingehalten wird.

#### Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70<sup>(1)</sup> gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum Ende des zweiten darauffolgenden Kalendermonats.

#### Artikel 5

(1) Wird die Verpflichtung zur Ausfuhr nicht erfüllt, so verfällt die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 genannte Kautions für eine Menge, die dem Unterschied entspricht zwischen

a) 93 v.H. der in der Ausfuhrlizenz angegebenen Nettomenge und

b) der tatsächlich ausgeführten Menge.

(2) Beträgt die ausgeführte Menge jedoch weniger als 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Menge, so verfällt die Kautions vollständig.

(3) Auf Antrag des Lizenzinhabers können die Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, daß die Ausfuhr von mindestens 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Nettomenge bewiesen ist, die Kautions für die Teil-

mengen freistellen, für die der in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 genannte Nachweis der Ausfuhr erbracht ist.

#### Artikel 6

Die eingereichten Angebote müssen durch Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens 1½ Stunden nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, so wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen nach dem im Anhang wiedergegebenen Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

#### Artikel 7

Während des Zeitraums, in dem in Italien die sogenannte Sommerzeit angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesem Mitgliedstaat als um eine Stunde hinausgeschoben. Während des Zeitraums, in dem in Irland und im Vereinigten Königreich die sogenannte Sommerzeit nicht angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesen Mitgliedstaaten als um eine Stunde vorverlegt.

#### Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABL Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.

## ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach  
Drittländern

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrabschöpfung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 605/74 DER KOMMISSION**

vom 15. März 1974

**über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Mais als Hilfeleistung für Senegal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 des Rates vom 3. August 1972 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 28. Dezember 1973 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 130 000 Tonnen Getreide für die Sahel-Länder und Äthiopien als Nahrungsmittelhilfe-Programm 1973/1974 bereitzustellen.

Eine Prüfung der Marktlage für Getreide in der Gemeinschaft gibt Anlaß zur Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 des Rates vorgesehenen Kriterien, nach denen die Erzeugnisse auf dem gemeinschaftlichen Markt anzukaufen sind.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Ablieferung des Erzeugnisses, d. h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai des Ausladehafens abgestellt worden ist, bezieht.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an Senegal ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

In jedem Fall ist die französische Interventionsstelle mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die

Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für die Lieferung nach Senegal werden als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 15 000 Tonnen Mais ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Frankreich in drei Losen durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Die Verladung erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung bezieht sich auf die cif-Lieferung der Erzeugnisse, d. h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai des im Anhang genannten Ausladehafens abgestellt worden ist.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden, wobei die Absackung beim Verladen oder im Entladehafen erfolgen kann. Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen :

„Mais — Don de la Communauté économique européenne — Distribution gratuite“.

*Artikel 2*

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 29. März 1974.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 29. März 1974, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 5. 8. 1972, S. 3.



*Artikel 3*

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

*Artikel 4*

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautions in Höhe von 5 Rechnungseinheiten je Tonne der Erzeugnisse zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 genannten Arbeiten. Diese Kautions verfällt, wenn die betreffenden Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist nicht durchgeführt werden, außer für die Mengen, für die die Arbeiten wegen eines Falles höherer Gewalt nicht durchgeführt wurden.

(2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts, das den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht, geleistet werden.

*Artikel 5*

(1) Das in Artikel 1 genannte Erzeugnis, das nach Senegal geliefert werden soll, muß von gesunder und handelsüblicher Qualität und von gesundem Geruch sein.

(2) Die Angebote für das in Artikel 1 genannte Erzeugnis, das nach Senegal geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden :

Mais von gesunder und handelsüblicher Qualität und von gesundem Geruch, der mindestens der Standard-

qualität entspricht, für die der Interventionspreis festgesetzt ist.

*Artikel 6*

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die französische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

*Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

## ANHANG

Nummer der Lose	Bestimmungshafen	Mindestabladerate	Nach cif zu bringende Menge
1	} Dakar	Hafengebräuche	5 000 t
2			5 000 t
3			5 000 t

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 606/74 DER KOMMISSION

vom 15. März 1974

## über die Durchführung einer neuen Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Madagaskar

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 des Rates vom 3. August 1972 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 14. Mai 1973 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion den Gegenwert von 5 000 Tonnen Weichweizen in Form von Mehl, das sind 3 311 Tonnen Weichweizenmehl, für die Republik Madagaskar als Teil des Nahrungsmittelhilfe-Programms 1972/1973 bereitzustellen.

Die in der Gemeinschaft in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 287/74 der Kommission vom 1. Februar 1974 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Madagaskar <sup>(4)</sup> durchgeführte Ausschreibung ist nicht zugeschlagen worden. Deshalb ist eine neue Ausschreibung durchzuführen.

Eine Prüfung der Marktlage für Getreide in der Gemeinschaft gibt Anlaß zur Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 des Rates vorgesehenen Kriterien, insbesondere zum Ankauf des Erzeugnisses auf dem gemeinschaftlichen Markt.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die cif-Lieferung des Erzeugnisses bezieht, d. h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich im Laderaum des Schiffes im Ausladehafen in Besitz genommen worden ist.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an die

Republik Madagaskar ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die französische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Lieferung an die Republik Madagaskar von 3 311 Tonnen Weichweizenmehl wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Frankreich in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Das Verladen erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung bezieht sich auf die cif-Lieferung des Erzeugnisses, d. h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich im Laderaum des Schiffes im Ausladehafen in Besitz genommen worden ist.

Das Empfängerland übernimmt sämtliche nach der Lieferung entstehenden Kosten, einschließlich der Entladekosten (wie Umstauen, Hieven, Entgegennahme) sowie gegebenenfalls Leichterungskosten.

Das etwaige Überliegegeld oder die etwaige Eilprämie (dispatch money) im Ausladehafen gehen zu Lasten des Empfängerlandes oder kommen ihm zugute. Ihre Höhe und Modalitäten, die in dem Vertrag zwischen dem bezeichneten Bevollmächtigten der Gemeinschaft und dem Beförderer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen diesem Bevollmächtigten und dem Empfangsberechtigten des Empfängerlandes vereinbart worden sein.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis ist von dem Zuschlagsempfänger in neuen Polyestersäcken von 50 Kilogramm netto, in denen Säcke aus Kraftpa-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 5. 8. 1972, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 2. 2. 1974, S. 14.

pier mit dreifacher Faltung sind, in dem in der Anlage genannten Hafen cif zu verladen.

Die Säcke werden durch Aufdruck auf die äußere Umschließung wie folgt gekennzeichnet :

„Farine de froment — Don de la Communauté économique européenne“.

#### Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 29. März 1974.
- (2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 29. März 1974, 12.00 Uhr, festgesetzt.
- (3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 9 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

#### Artikel 3

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

#### Artikel 4

- (1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautions in Höhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 genannten Arbeiten. Diese Kautions verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.
- (2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

#### Artikel 5

- (1) Das in Artikel 1 genannte Weichweizenmehl, das an die Republik Madagaskar geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen :
  - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 12 v. H.,
  - Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse),

— Aschegehalt : höchstens 0,52 v. H., bezogen auf die Trockenmasse.

Weist das Mehl nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für Weichweizenmehl, das an die Republik Madagaskar geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden :

- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 12 v. H.,
- Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse),
- Aschegehalt : höchstens 0,52 v. H., bezogen auf die Trockenmasse.

#### Artikel 6

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die französische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots, sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Menge, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

#### Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

## ANHANG

Nummer der Lose	Bestimmungshafen	Mindestabladerate	Nach cif zu bringende Menge
1	Tamatave	Hafengebräuche	3 311 t

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 607/74 DER KOMMISSION**

vom 15. März 1974

**über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Indonesien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 des Rates vom 3. August 1972 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 23. Mai 1972 und am 14. Mai 1973 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 24 000 Tonnen Weichweizen für die Republik Indonesien als Teil des Nahrungsmittelhilfe-Programms 1971/1972 und 1972/1973 bereitzustellen.

Eine Prüfung der Marktlage für Getreide in der Gemeinschaft gibt Anlaß zur Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 des Rates vorgesehenen Kriterien, insbesondere zum Ankauf des Erzeugnisses auf dem gemeinschaftlichen Markt.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die fob-Lieferung des Erzeugnisses bezieht, d. h. im Augenblick, wo die Ware im Laderaum des Schiffes im Verschiffungshafen untergebracht wird.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das beste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an die Republik Indonesien ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die französische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

- (1) Die Lieferung von 24 000 Tonnen Weichweizen an die Republik Indonesien wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.
- (2) Die Ausschreibung wird in Frankreich in einem Los durchgeführt.
- (3) Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt.
- (4) Die Verladung erfolgt im Hafen von Le Havre.
- (5) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß von dem Zuschlagsempfänger vrac fob, d. h. im Augenblick, wo die Ware im Laderaum des Schiffes im Verschiffungshafen untergebracht wird, verladen werden.

*Artikel 2*

- (1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 29. März 1974.
- (2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 29. März 1974, 12.00 Uhr, festgesetzt.
- (3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 9 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

*Artikel 3*

Den Zuschlag erhält derjenige, der das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 5. 8. 1972, S. 3.

*Artikel 4*

Kann der Übernehmer wegen verspäteter Bereitstellung von Schiffsraum für den Seetransport die Erzeugnisse nicht in der in der Ausschreibungsbekanntmachung angegebenen Zeit fob verladen, so werden die sich aus dieser Verzögerung ergebenden Kosten von der Interventionsstelle übernommen.

*Artikel 5*

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautions in Höhe von 5 Rechnungseinheiten je Tonne Erzeugnis zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 erwähnten Arbeiten. Diese Kautions verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

(2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den durch den Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

*Artikel 6*

Der in Artikel 1 erwähnte, zum Zweck der Lieferung an die Republik Indonesien bereitgestellte Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, wobei jedoch eine Höchstgrenze für Feuchtig-

keitsgehalt von 15,5 v. H. und für Auswuchs von 3 v. H. und für Schwarzbesatz von 1,5 v. H. festgesetzt wird.

*Artikel 7*

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die französische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität des Erzeugnisses,
- b) die Abfahrtsdaten der Schiffe.

Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission die vorgenannten Auskünfte sobald sie diese erhält.

*Artikel 8*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 608/74 DER KOMMISSION

vom 15. März 1974

### über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 des Rates vom 3. August 1972 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 14. Mai 1973 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion den Gegenwert von 6 612 Tonnen Weichweizen in Form von Mehl, das sind 4 350 Tonnen Weichweizenmehl, für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz als Teil des Nahrungsmittelhilfe-Programms 1972/1973 bereitzustellen.

Eine Prüfung der Marktlage für Getreide in der Gemeinschaft gibt Anlaß zur Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1693/72 des Rates vorgesehenen Kriterien, insbesondere zum Ankauf des Erzeugnisses auf dem gemeinschaftlichen Markt.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die cif-Lieferung des Erzeugnisses bezieht, d.h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder auf einem Leichter, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, abgeliefert worden ist.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die belgische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die

Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

(1) Die Lieferung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von 4 350 Tonnen Weichweizenmehl, davon :

- 2 800 t für Syrien (Los Nr. 1),
- 1 000 t für Jordanien (Los Nr. 2),
- 500 t für die Arabische Republik Ägypten (Los Nr. 3),
- 50 t für Nordjemen (Los Nr. 4)

wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Belgien in vier Losen durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Das Verladen erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung bezieht sich auf die cif-Lieferung des Erzeugnisses, d.h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, auf einem Leichter abgeliefert worden ist.

Das Empfängerland übernimmt sämtliche nach der Lieferung entstehenden Kosten, einschließlich der Entladekosten.

Das etwaige Überliegegeld oder die etwaige Eilprämie (dispatch money) im Ausladehafen gehen zu Lasten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Ihre Höhe und Modalitäten, die in dem Vertrag zwischen dem bezeichneten Bevollmächtigten der Gemeinschaft und dem Beförderer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen diesem Bevollmächtigten und dem Empfangsberechtigten des Empfängerlandes vereinbart worden sein.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis ist von dem Zuschlagsempfänger in neuen Baumwollsäcken von 50 Kilogramm netto in den in der Anlage genannten Häfen cif zu verladen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 178 vom 5. 8. 1972, S. 3.

Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet: mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm mal 15 cm, sowie der Aufschrift:

„Farine de froment — Don de la Communauté économique européenne / Action du Comité international de la Croix-Rouge“ (Los Nr. 1);

„Wheat Flour — Gift from the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross“ (Lose Nr. 2, 3 und 4).

#### Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 29. März 1974.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 29. März 1974, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 9 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

#### Artikel 3

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht.

Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

#### Artikel 4

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautionsleistung in Höhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 genannten Arbeiten. Diese Kautionsleistung verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

(2) Die Kautionsleistung nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

#### Artikel 5

(1) Das in Artikel 1 genannte Weichweizenmehl, das an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen:

- Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 12 v. H.,
- Proteingehalt: mindestens 10,5 v. H. ( $N \times 6,25$ , bezogen auf die Trockenmasse),
- Aschegehalt: höchstens 0,52 v. H., bezogen auf die Trockenmasse.

Weist das Mehl nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für Weichweizenmehl, das an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden:

- Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 12 v. H.,
- Proteingehalt: mindestens 10,5 v. H. ( $N \times 6,25$ , bezogen auf die Trockenmasse),
- Aschegehalt: höchstens 0,52 v. H., bezogen auf die Trockenmasse.

#### Artikel 6

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die belgische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte:

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse. Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

#### Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1974.

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI



## ANHANG

Nummer der Lose	Bestimmungshafen	Mindestabladerate	Nach cif zu bringende Menge
1	Latakia	} Hafengebräuche	2 800 t
2	Akaba		1 000 t
3	Alexandrie		500 t
4	Hodeidah		50 t

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 609/74 DER KOMMISSION

vom 15. März 1974

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Kautionen für Ausfuhrlicenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 419/74 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Beträge der Kautionen für Ausfuhrlicenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sind in Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 389/74 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Einige dieser Beträge müssen erhöht werden, um in der gegenwärtigen Marktsituation die Einhaltung der Verpflichtung zur Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenz zu gewährleisten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Kaution für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse beträgt je 100 kg Eigengewicht :

- 0,25 Rechnungseinheiten für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs,
- 3,00 Rechnungseinheiten für die Erzeugnisse der Tarifstellen 04.02 A II b) und 04.02 B I b) 2 sowie für die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.03 des Gemeinsamen Zolltarifs,
- 2,00 Rechnungseinheiten für die anderen Erzeugnisse.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. März 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1974, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 14. 2. 1974, S. 35.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 610/74 DER KOMMISSION

vom 15. März 1974

## zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 176/74<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 594/74<sup>(5)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 176/74 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte besondere Ausfuhrabschöpfung für Zucker, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 176/74, wird gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. März 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1974

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 24. 1. 1974, S. 29.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 15. 3. 1974, S. 32.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. März 1974 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der besonderen Ausfuhrabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. denaturiert : I. Weißzucker II. Rohzucker B. nicht denaturiert : I. Weißzucker ex II. Rohzucker, ausgenommen Kandiszucker	          24,50 22,00 <sup>(1)</sup>   24,50 22,00 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE**

*(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)*

**BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE****A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e<sup>(1)</sup>):
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):  
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):  
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):  
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):  
b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):  
c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):  
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):  
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):  
b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

(<sup>1</sup>) Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

**B. Nicht offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)<sup>(1)</sup>:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):  
b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):  
c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):  
d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):  
b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):  
c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

---

<sup>(1)</sup> Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

### Offenes Verfahren

1. Finanzbauamt Würzburg, — Leitbauamt Süd —, D 8700 Würzburg, Weißenburgstraße 6. Fernruf : 0931 / 4106 — 203.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
3. a) Die voraussichtlichen Standorte sind :
  - im Bereich der OFD Nürnberg : Neunburg vorm Wald,
  - im Bereich der OFD München : Mittenwald, Bad Reichenhall,
  - im Bereich der OFD Stuttgart : Dornstadt, Ulm, Stetten am Kalten Markt, Pfullendorf,
  - im Bereich der OFD Karlsruhe : Walldürn,
  - im Bereich der OFD Freiburg : Immendingen.
 b) Im Rahmen des W 15-Programms der Bundeswehr, III. Teilabschnitt soll in der 2. Ausschreibungsphase die schlüsselfertige Herstellung von 15 Kompanie- und 6 Zuggebäuden im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.  
Die vorgesehenen Kompanie- und Zuggebäude werden entsprechend der Wirtschaftlichkeit entweder in Großtafelbauweise oder konventioneller Bauweise ausgeführt. Den Bietern ist freigestellt in Großtafelbauweise oder konventioneller Bauweise bzw. für beide Konstruktionen anzubieten. Die für jedes Los anfallenden Tiefbauarbeiten werden von den zuständigen Ortsbaudienststellen gesondert ausgeschrieben.
- c) Es ist eine Vergabe nach Losen vorgesehen, wobei jeder Standort als 1 Los zu werten ist.
- d) Sämtliche Entwurfsunterlagen liegen beim Auftraggeber vor.
4. Baubeginn : ca. Mitte Juni 1974, Fertigstellung : 19. April 1975.
5. a) Siehe Ziffer 1.  
b) 25. März 1974, 16 Uhr (Ausschlußfrist).  
c) Der Anforderung ist die Quittung über die erfolgte Einzahlung einer Gebühr von DM 60 pro Konstruktionsart beizufügen mit dem Vermerk welche Konstruktion zum Versand gelangen soll. Die Einzahlungen sind mit dem Vermerk „W 15-Programm“ auf das Postscheckkonto Nr. 1732 des Finanzamtes Würzburg beim Postscheckamt Nürnberg zu leisten.
6. a) Eröffnungstermin : Donnerstag, den 25. April 1974, 10 Uhr.  
b) Siehe Ziffer 1.  
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.  
b) Siehe Ziffer 6 a).
8. Für die vertragsmäßige Ausführung der Leistung ist eine unbefristete Bankbürgschaft (Vertragserfüllungsbürgschaft) in Höhe von 10 % der Auftragssumme zu hinterlegen. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B). Für Vorauszahlungen in der Großtafelbauweise liegt ein verbindlicher Zahlungsplan den Verdingungsunterlagen bei.
- 10.
11. Bei der Großtafelbauweise werden nur Bieter berücksichtigt, die nachweislich wesentliche Teile (Rohbau) der Leistung im eigenen Betrieb ausführen und ähnliche Leistungen in den letzten zwei Jahren durchgeführt haben. Der schriftliche Nachweis ist bei Anforderung der Ausschreibungsunterlagen zu erbringen.  
In konventioneller Bauweise sind ausgeführte Bauleistungen der letzten zwei Jahre nachzuweisen, die in Umfang und technischer Anforderung mit der Ausschreibung zugrunde liegenden Leistung vergleichbar sind.  
Ferner sind bei Angebotsanforderung nachzuweisen :
  - Zahl der in den letzten zwei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte,
  - die zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
  - Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
12. Die Zuschlagsfrist läuft am 19. Juli 1974 ab.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.  
Weitere Zuschlagskriterien sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. in den Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses aufgeführt.
- 14.
15. 8. März 1974.

### Offenes Verfahren

1. STIB — Service spécial d'études — rue de Stassart 34, B 1050 — Brüssel.
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Brüssel (Belgien).
  - b) Ausführung des Rohbaus (Tiefbauarbeiten) eines Tunnelabschnitts ( $\pm 320$  Meter) des Untergrundbahnnetzes von Brüssel, unter dem Quai aux Briques, dem Quai au Bois à Brûler, dem Square des Blindés und der Rue Locquenghien, ergänzt durch folgende Arbeiten :
    - Ausbau des bereits bestehenden Rohbaus der Untergrundbahnstation „Sainte-Catherine“ ;
    - Überdeckung und Ausbau des vorläufigen in den Quai aux Briques mündenden Eingangs (Untergrundbahnstation „Sainte-Catherine“) ;
    - Ausbau der oberirdischen Streckenabschnitte im Baustellenbereich.
 Alle diese Arbeiten an dem Streckenabschnitt D10A sind nach den Vorschriften und Plänen der Verdingungsunterlagen Nr. 91 auszuführen.
  - c)
  - d)
4. — Ausführung des Tunnelabschnitts ( $\pm 320$  Meter), einschließlich des Ausbaus der oberirdischen Streckenabschnitte : 15 Kalendermonate.
  - Ausbau der Untergrundbahnstation „Sainte-Catherine“ : 2 Kalendermonate.
  - Ausbau des vorläufigen in den Quai aux Briques mündenden Eingangs (Untergrundbahnstation „Sainte-Catherine“) : 1 Kalendermonat.
 Anmerkung : Die Fristen sind nicht unbedingt kumulativ und umfassen auch einige Teilausführungsfristen. Weitere Einzelangaben finden die Bieter unter Artikel 28A des zweiten Teils der Verwaltungsklauseln der Verdingungsunterlagen Nr. 91.
5. a) Büro für den Verkauf und die Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen und sonstigen Dokumente betreffend die öffentlichen Ausschreibungen, Rue du Luxembourg 49, in 1040 Brüssel (Belgien), geöffnet von 10 bis 16 Uhr ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen. Tel. 02/13 14 47 — CCP 000 0009455-46.
 

Dieses Büro ist auch für den Verkauf sämtlicher dieses Projekt betreffenden Unterlagen zuständig.
- b) Nach Wahl des Bieters ab 18. März 1974, vgl. nachstehenden Punkt 6 a).
- c) Kosten der Verdingungsunterlagen Nr. 91 :
  - Verwaltungsklauseln Preis 825 bfrs ;
  - Technische Klauseln Preis 800 bfrs ;
  - Aufmaß (Beschreibung) Preis 675 bfrs ;
  - Aufmaß (Zusammenstellung) und Angebotsvordruck Preis 285 bfrs ;
  - Pläne Preis 1 350 bfrs.
 Einschließlich MWSt.  
 Zahlungsweise :  
 Barzahlung (belgische Franken) an das Verkaufsbüro oder auf das belgische Postscheckkonto Nr. 94.55 dieses Büros (vgl. Punkt 5 a) oben.)
6. a) 23. April 1974, 11 Uhr.
  - b) Bei Hinterlegung oder Übersendung per Post (eingeschriebene oder gewöhnliche Sendung) muß der äußere Umschlag und/oder die äußere Verpackung folgende Aufschrift tragen :  
 Herrn Paul Hustin, Directeur du service spécial d'études de la STIB, Rue de Stassart 34, 1050 Brüssel (Belgien)  
 sowie den Vermerk „Cahier Spécial des Charges No 91 — Soumission (Angebot)“.
  - c) Französisch oder Niederländisch.
7. a) Öffentliche Sitzung.
  - b) Die Öffnung der Angebote auf die öffentliche Ausschreibung der vorgenannten Arbeiten erfolgt in öffentlicher Sitzung am 23. April 1974, 11 Uhr, in den Büros des service spécial d'études der STIB, Rue de Stassart 34 (4. Stock), in 1050 Brüssel (Belgien) vor Herrn Hustin, Direktor (oder seinem Stellvertreter) in Gegenwart eines zweiten Vertreters der STIB.
8. Es wird eine Kautionshöhe in Höhe von 5 % der gesamten Verdingungssumme (ausschließlich MWSt) verlangt.
 

Kautionsstellung und ihre Begründung :

Die Stellungnahme der Caisse belge des dépôts et consignations zur Begründung der Kautionsregelung ist der STIB zu übersenden (Anschrift vgl. Punkt 1).

Diese Stellungnahme muß innerhalb von 30 Kalendertagen eingehen, gerechnet vom Tage nach der Benachrichtigung des Bieters darüber, daß ihm der Zuschlag erteilt wurde.
9. Vgl. Verdingungsunterlagen Nr. 91 betreffend den vorliegenden Auftrag Artikel 13B und 15A des zweiten Teils der Verwaltungsklauseln.
10. „Association momentanée“ (befristete Bietergemeinschaft) entsprechend der einschlägigen belgischen Gesetzgebung.
11. Die von dem Unternehmer zu erfüllenden Bedingungen entsprechen zumindestens den von den belgischen Unternehmern verlangten :
 

Kategorie E, Klasse 8 (vgl. Artikel 16 des ersten Teils der Verwaltungsklauseln der Verdingungsunterlagen Nr. 91).
12. 90 (neunzig) Kalendertage, gerechnet vom Tage nach der öffentlichen Öffnung der Angebote.
13. Der Auftrag wird auf das niedrigste, ordnungsgemäß eingereichte Angebot vergeben.
14. Weitere Auskünfte erteilt täglich (ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) von 9 bis 12 Uhr :  
 Service spécial d'études de la STIB, Rue de Stassart 34 (4. Stock), 1050 Brüssel — Belgien, Tel. 02/12 17 91, 02/12 17 92, 02/13 91 46 — Apparat 43.
15. 8. März 1974.



**Nicht offenes Verfahren**

1. Birmingham District Council, The Council House, GB Birmingham B1 1BB.
2. Beschränkte Ausschreibung gemäß Artikel 5 der Richtlinie Nr. 71/305/EWG.
3. a) In einem Gelände von 9,32 Morgen (3,77 ha) in Calthorpe Park, Balsall Heath, Birmingham.  
b) Bau (unter Verwendung des von dem Unternehmer selbst entwickelten industrialisierten Systems oder herkömmlicher Methoden) von 138 Wohnungen, 30 angebauten Ziegelstein-Garagen und sieben vorgefertigten Betongaragen, zusammen mit sämtlichen erforderlichen Versorgungsanlagen und zugehörigen Arbeiten.  
c) Der Auftrag wird nicht in einzelne Lose unterteilt.  
d)
4. Innerhalb eines von den Bietern auf dem Angebotsformular vorzuschlagenden Zeitraums, der bei der Vergabe des Auftrags in Betracht gezogen wird.
5. Maßgebend für den Vertrag ist die vom Joint Contracts Tribunal herausgegebene und in Übereinstimmung mit den in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Einzelangaben abgeänderte, derzeit gültige Fassung der Standard Form of Building Contract (Local Authorities Edition — with Quantities).
6. a) 27. März 1974.  
b) The Deputy City Architect, Baskerville House, Civic Centre, Birmingham B1 2NE, Vereinigtes Königreich.  
c) Englisch.
7. 5. April 1974.
8. Die Corporation verlangt von den Auftragnehmern die Vorlage folgender Unterlagen :
  - Nachweis gemäß Artikel 23, daß keiner der in Artikel 23 aufgeführten Fälle auf den Auftragnehmer zutrifft ;
  - Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Lage des Auftragnehmers gemäß Artikel 25 Buchstaben a), b) und c);
  - Nachweis der fachlichen Befähigung und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers gemäß Artikel 26 Buchstaben a), b), c), d) und e).
9. Niedrigstes annehmbares Angebot im Leistungswettbewerb.
- 10.
11. 6. März 1974.

**Nicht offenes Verfahren (1)**

1. Ministère des armées, direction du matériel et des bâtiments, sous-direction du génie, caserne Lambert, F-97400 Saint-Denis (Réunion).
  2. Appel d'offres restreint sur devis descriptif avec publicité préalable.
  3. a) Terrain de Pierrefonds, commune de St-Pierre 97410, département de la Réunion ;  
b) Réalisation de voies et réseaux divers et édification de bâtiments ;  
c) Marché de lots comprenant :
    - I. VRD :
      - 1.1. Alimentation en eau avec réservoir, station de traitement des eaux, réseau de distribution ;
      - 1.2. Réseau d'égout et station d'épuration ;
      - 1.3. Électricité avec poste HT et distribution BT extérieure ;
      - 1.4. Terrassements, routes, aires, stade ;
      - 1.5. Espaces verts et plantations.
    - II. Construction de 3 bâtiments :
      - 2.1. Un poste de transformation et locaux annexes ;
      - 2.2. Un atelier à parachutes ;
      - 2.3. Un hangar.
- Estimation globale approximative :  
Lot n° 1 : huit millions et demi de francs (8,5 millions de FF).  
Lot n° 2 : deux millions et demi de francs (2,5 millions de FF).
4. Délais d'exécution : 12 mois.
  5. Entreprises générales ou groupement d'entreprises conjointes et solidaires.
  6. a) Le 15 avril 1974 ;  
b) Monsieur le Directeur des travaux du génie, caserne Lambert, 97400 Saint-Denis (Réunion) ;  
c) Langue française.
  8. Les demandes de participation seront accompagnées des renseignements prévus par l'annexe III de l'instruction du 14 mars 1973 pour l'application du décret n° 73-431 du 14 mars 1973 (JO n° 85 de la République française du 10 avril 1973 — Économie et finances), dans le cadre de l'article 17 d) de la directive 71/305 du 26 juillet 1971 du Conseil des Communautés européennes (JOCE du 16 août 1971).
  9. Pour l'attribution du marché, l'administration tiendra compte principalement du prix des prestations, des garanties professionnelles et financières des entreprises, ainsi que des références obtenues sur les chantiers similaires.
  - 10.
  11. Le 27 février 1974.

(1) Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

### Nicht offenes Verfahren <sup>(1)</sup>

1. Lothian Health Board, 11 Drumsheugh Gardens, Edinburgh EH3 7QQ, Scotland.<sup>(2)</sup>
2. Special award criteria, as applied to offers received from selected contractors.
3. a) Central urban site, at Lauriston Place, Edinburgh, of 0.74 hectares, part of an existing hospital site.  
b) New Royal Infirmary of Edinburgh and Medical School, phase 1, main contract: Main contractor for construction of a hospital building in cost range £ 5 million to £ 6 million. Building is approximately 70m x 70m, 26 500m<sup>2</sup> floor area on seven levels, and varies in height from 20m to 30m on sloping site.  
c) Comprised in total cost are nominated subcontracts of which the principal are as follows:  
Mechanical Services: £ 1 000 000 to £ 1 250 000;  
Electrical Services: £ 500 000 to £ 700 000;  
Windows: £ 200 000 to £ 250 000;  
Chimney: £ 75 000 to £ 100 000;  
Lifts: £ 75 000 to £ 100 000.  
Candidates may state a willingness to tender for any or all of the nominated subcontracts.  
d) Design detailing will be required in respect of windows, structural steel-work, electrical installation and mechanical installation. All nominated subcontractors will be required to enter into the standard form of agreement between employer and nominated subcontractor, 1973 revision.
4. 48 months from date of possession to date of practical completion.
5. Each member of a group tendering to accept joint and several liability for the whole works comprised in the tender.
6. a) 29 March 1974.  
b) South-Eastern Regional Hospital Board (Scotland), 11 Drumsheugh Gardens, Edinburgh EH3 7QQ, Scotland.  
From 1 April 1974 the responsibility for this project will be adopted by the Lothian Health Board, at the same address.  
c) English.
7. 31 July 1974.
8. Candidates may be required to satisfy the criteria for qualitative selection contained in Articles 23 to 28 inclusive.
9. The criteria for the award of the contract will be stated in the invitation to tender.
10. The building covers approximately 94 % of the site, which immediately adjoins existing hospital buildings in use.  
The successful tenderer will require to execute the current (1973) revision of the standard form of contract, 1963 edition, local authority, with quantities, with Scottish supplement.  
The successful tenderer will require to issue a performance bond.
11. 11 March 1974.

<sup>(1)</sup> Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

<sup>(2)</sup> Siehe auch ABl. Nr. L 264 vom 20. 9. 1973, S. 26 und ABl. Nr. L 291 vom 18. 10. 1973, S. 41.

### Nicht offenes Verfahren <sup>(1)</sup>

1. Lothian Health Board, 11 Drumsheugh Gardens, Edinburgh EH3 7QQ (?).
2. Special award criteria, as applied to offers received from selected contractors.
3. a) Central urban site, at Lauriston Place, Edinburgh, of 0.74 hectares, part of an existing hospital site.  
b) New Royal Infirmary of Edinburgh and Medical School, phase 1, mechanical installation: Supply, delivery, installation and commissioning of mechanical services installations, including steam boilerplant, incinerator, heating, ventilation, water services, compressed air, vacuum, gas services, refrigeration, pneumatic dispatch, internal drainage and equipment.  
c)  
d)
4. The main building contract shall be of 48 months duration, from the date of possession to the date of practical completion.
- 5.
6. a) 29 March 1974.  
b) South-Eastern Regional Hospital Board (Scotland), 11 Drumsheugh Gardens, Edinburgh EH3 7QQ, Scotland.  
From 1 April 1974 the responsibility for this project will be adopted by the Lothian Health Board, at the same address.  
c) English.
7. 31 July 1974.
8. Contractors shall be able to demonstrate that they have had experience of handling a mechanical contract of not less than £ 1 million in value. They shall have previous experience in work of a similar nature. Materials shall be generally to British standards specification and a high standard of workmanship will be required.  
Candidates may be required to satisfy the criteria for qualitative selection contained in Articles 23 to 28 inclusive.
9. The criteria for the award of the contract will be stated in the invitation to tender.
10. The building covers approximately 94 % of the site which immediately adjoins existing hospital buildings in use.  
The successful tenderer will require to enter into a contract with the main contractor, in accordance with schedule of conditions of the standard form of building contract, local authorities edition, with quantities, 1963 edition (July 1973 revision) incorporating the Scottish supplement July 1973 (blue form) the standard form of contract for nominated subcontractors (July 1973 revision) (green form) incorporating the Scottish supplement (1973 revision) (pink form) issued under the sanction of the Scottish building contract committee, amended in terms to be stated in the invitation to tender.
11. 11 March 1974.

<sup>(1)</sup> Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

<sup>(2)</sup> Siehe auch ABl. Nr. L 264 vom 20. 9. 1973, S. 26 und ABl. Nr. L 291 vom 18. 10. 1973, S. 41.

### Nicht offenes Verfahren (1)

1. Lothian Health Board, 11 Drumsheugh Gardens, Edinburgh EH 3 7QQ. (2)
2. Special award criteria, as applied to offers received from selected contractors.
3. a) Central urban site, at Lauriston Place, Edinburgh, of 0.74 hectares, part of an existing hospital site.  
b) New Royal Infirmary of Edinburgh and Medical School, phase 1, electrical installation. Supply, delivery and erection of electrical services installations, including H.V. transformers M.V. switchboards, busbar risers, lighting, power, fire detection telephones, nurse call, lightning conductors, and stand-by generating plant.  
c)  
d)
4. The main building contract shall be of 48 months duration, from the date of possession to the date of practical completion.
- 5.
6. a) 29 March 1974.  
b) South-Eastern Regional Hospital Board (Scotland), 11 Drumsheugh Gardens, Edinburgh EH3 7QQ, Scotland.  
From 1 April 1974 the responsibility for this project will be adopted by the Lothian Health Board, at the same address.  
c) English.
7. 31 July 1974.
8. Contractors shall be able to demonstrate that they have had experience of handling an electrical contract of not less than £ 500 000 in value. They shall have previous experience in work of a similar nature. Materials shall be generally to British standards specification and a high standard of workmanship will be required.  
  
Candidates may be required to satisfy the criteria for qualitative selection contained in Articles 23 to 28 inclusive.
9. The criteria for the award of the contract will be stated in the invitation to tender.
10. The building covers approximately 94 % of the site which immediately adjoins existing hospital buildings in use.  
  
The successful tenderer will require to enter into a contract with the main contractor, in accordance with schedule of conditions of the standard form of building contract, local authorities edition, with quantities, 1963 edition (July 1973 revision) incorporating the Scottish supplement July 1973 (blue form) the standard form of contract for nominated subcontractors (July 1973 revision) (green form) incorporating the Scottish supplement (1973 revision) (pink form) issued under the sanction of the Scottish building contract committee, amended in terms to be stated in the invitation to tender.
11. 11 March 1974.

(1) Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

(2) Siehe auch ABl. Nr. L 264 vom 20. 9. 1973, S. 26 und ABl. Nr. L 291 vom 18. 10. 1973, S. 41.